

Geschäftszahlen:

BKA: 2024-0.015.355

BMF: 2024-0.495.524

BMKÖS: 2024-0.495.032

BMSGPK: 2024-0.495.500

104a/1

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Beschluss der Bundesregierung zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationseffekte im Rahmen der Abschaffung der kalten Progression für das Jahr 2025

Die kalte Progression wurde in Österreich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 abgeschafft. Seitdem wird den Menschen die jährlich aufgrund der Inflation entstehende steuerliche Mehrbelastung abgegolten. Sozial- und Familienleistungen wie die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag werden ebenfalls valorisiert.

Die wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge werden automatisch im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate angepasst. Darüber hinaus ist die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet, bis spätestens 15. September 2024 einen Ministerratsbeschluss zur Abgeltung des verbleibenden Drittels des Inflationseffekts zu fassen. Die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben sodann die konkreten Gesetzesvorschläge für die im Ministerrat beschlossenen Entlastungsmaßnahmen auszuarbeiten. Die Maßnahmen haben Bezieherinnen und Bezieher von Einkünften zugute zu kommen und ab 1. Jänner 2025 zu wirken.

Der Inflationseffekt liegt der Progressionsbericht zugrunde, der vom Institut für Höhere Studien (IHS) und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) nach rechtlichen und wissenschaftlichen Vorgaben zu erstellen ist. Der diesjährige Progressionsbericht wurde am 3. Juli 2024 vorgelegt.

Die im Jahr 2025 auszugleichende Inflationsrate beträgt 5,0 %, errechnet als der Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2023 bis Juni 2024.

Demnach sparen sich die österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufgrund der Abschaffung der kalten Progression im kommenden Jahr 1,989 Mrd. Euro.

Durch die automatische Anpassung im Ausmaß von zwei Dritteln werden 1,338 Mrd. Euro ausgeglichen.

Die Differenz in Höhe von 651 Mio. Euro ist im Rahmen des noch legislativ auszuarbeitenden Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 auszugleichen.

Im Rahmen des verbleibenden Drittels möchte die Bundesregierung im Speziellen die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger unseres Landes berücksichtigen sowie Familien mit Kindern, die nach wie vor mit den Auswirkungen der Teuerung zu kämpfen haben, unter die Arme greifen.

Daher setzt die Bundesregierung folgende Schwerpunkte:

- Zusätzliche Entlastung aller Erwerbseinkommen
- Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen
- Finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Anpassung der ersten fünf Tarifgrenzen um zusätzlich jeweils 0,5%-Punkte
- Volle Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus
- Anhebung der Tagesgelder auf 30 Euro und der Nächtigungsgelder auf 17 Euro
- Umfassende Attraktivierung des Kilometergeldes und des Kostenersatzes für öffentliche Verkehrsmittel
 - Anhebung auf einheitliche 50 Cent bzw. 15 Cent für jede mitbeförderte Person
 - Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 Kilometer
 - Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf 1 Kilometer
 - Anhebung des Beförderungszuschusses und Klarstellung der Inanspruchnahme
- Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf 55.000 Euro
- Modernisierung und Vereinfachung des Sachbezugs für Dienstwohnungen
- Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge
- Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen iHv 60 Euro pro Kind für jeden Kalendermonat

Entlastung von Erwerbseinkommen

Anpassung der ersten fünf Tarifstufen

Im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung erfolgt eine Erhöhung im Ausmaß von zwei Dritteln, d.h. um rund 3,33 %. Nun sollen die für die Anwendung der ersten fünf Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge zusätzlich um weitere 0,5 %-Punkte angepasst werden, sodass in Summe

- die **erste Tarifstufe** auf 13.308 Euro,
- die **zweite Tarifstufe** auf 21.617 Euro,
- die **dritte Tarifstufe** auf 35.836 Euro,
- die **vierte Tarifstufe** auf 69.166 Euro und
- die **fünfte Tarifstufe** auf 103.072 Euro ansteigt.

Volle Anpassung der Absetzbeträge

Die Absetzbeträge (Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für Pendlerinnen und Pendler, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag) samt der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus sowie zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sollen zu 100 % an die Inflationsrate angepasst werden.

Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder

Tagesgelder für Inlandsdienstreisen sind derzeit bis zu 26,40 Euro pro Tag steuerlich als Kostenersatz anerkannt. Als Nächtigungsgeld können – sofern keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden – bis zu 15,00 Euro berücksichtigt werden. Diese Beträge sollen auf jeweils 30,00 Euro bzw. 17,00 Euro erhöht werden.

Anhebung und Attraktivierung des Kilometergeldes

Für die berufliche Nutzung eines arbeitnehmereigenen Fahrzeuges kann Kilometergeld steuerfrei ausbezahlt werden. Dieses beträgt derzeit je Kilometer für PKW 0,42 Euro bzw. für jede mitbeförderte Person 0,05 Euro, für Motorräder 0,24 Euro und für Fahrräder bzw. E-Bikes 0,38 Euro. Aus Vereinfachungsgründen und um ökologische Anreize zu setzen, soll das Kilometergeld für PKW, Motorräder und Fahrräder mit einheitlichen 0,50 Euro festgesetzt werden. Dies gilt auch für Unternehmer, die ihr privates Fahrzeug beruflich nutzen. Für mitbeförderte Personen soll ein Betrag von 0,15 Euro beansprucht werden können. Das soll zu einer Attraktivierung des Mitfahrens führen und damit einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors leisten.

Außerdem soll die derzeit geltende Obergrenze für den Ansatz von Kilometergeld für Fahrräder von 1.500 Kilometer auf 3.000 Kilometer pro Jahr verdoppelt werden, gleichzeitig soll die Untergrenze für Fußgeherinnen und Fußgeher auf 1 Kilometer halbiert werden.

Anhebung und Attraktivierung des Kostenersatzes bei Öffi-Nutzung

Als Attraktivierungsmaßnahme für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen erhöhten Beförderungszuschuss bei Dienstreisen geben. Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln können durch den Arbeitgeber die Ticketkosten oder Beförderungszuschüsse nach der Reisegebührenvorschrift nicht steuerbar ersetzt werden bzw. von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer steuerlich geltend gemacht werden.

Einerseits sollen die geltenden Sätze für Beförderungszuschüsse für die ersten 50 Kilometer auf 0,50 Euro, für die weiteren 250 Kilometer auf 0,20 Euro und für jeden weiteren Kilometer auf 0,10 Euro angehoben werden. Andererseits soll – auch aus Gründen der Planungssicherheit und Praktikabilität – seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine verständliche Klarstellung der geltenden Regelung unter Berücksichtigung der erhöhten Beförderungszuschüsse sowie hinsichtlich des Wahlrechts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgenommen werden.

Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Die Tarif- und Freigrenzen der „sonstigen Bezüge“ (insb. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind bis dato nicht Teil der Abgeltung der kalten Progression. Aufgrund dessen entwickelt sich vor allem die Nullzone abgekoppelt von der Besteuerung der für die sonstigen Bezüge geltenden Freigrenzen. Dies wirkt sich zum Nachteil von geringverdienenden Personen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehalts aus. Für das laufende Jahr wurde bereits eine entsprechende Anpassung vorgesehen, mit der Progressionsabgeltung für das Jahr 2025 soll eine automatische jährliche Berücksichtigung sichergestellt werden.

Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze

Für Kleinunternehmer gelten eine Reihe von Sonderregelungen, die ihrer besonderen Rolle im Wirtschaftsleben Rechnung tragen sollen. An zentraler Stelle steht die Umsatzsteuerbefreiung mit Verzichtsoption. Um diese besonders wichtige Gruppe von Wirtschaftstreibenden zusätzlich zu entlasten, soll die Jahresumsatzgrenze für Kleinunternehmer auf 55.000 Euro angehoben werden.

Die neue Grenze soll auch in der Einkommensteuer gelten (im Hinblick auf die Kleinunternehmerpauschalierung), wodurch auch eine entsprechende Harmonisierung im Bereich der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sichergestellt wird.

Neuregelung des Sachbezugs für Dienstwohnungen

In Branchen wie dem Tourismus oder der Industrie werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vielfach arbeitsplatznahe Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Diesfalls ist ein Sachbezug anzusetzen, wobei nach geltender Regelung 30 m² steuerfrei zur Verfügung gestellt werden können und Gemeinschaftsräume jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer zur Gänze zuzurechnen sind.

Diese Regelung ist nicht mehr zeitgerecht – daher soll einerseits die Sachbezugsbefreiung auf 35 m² erhöht werden, andererseits soll anstelle der gänzlichen Zurechnung von Gemeinschaftsräumen eine Aliquotierung je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer pro Wohneinheit vorgesehen werden.

Finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern

Als zielgerichtete Maßnahme zur Unterstützung erwerbstätiger armuts- und ausgrenzungsgefährdeter Familien – also insbesondere Alleinerzieherinnen- und Alleinverdienerhaushalte – soll ab 1. Jänner 2025 dauerhaft ein Kinderzuschlag (für Kinder bis zum 18. Lebensjahr) in Form eines Absetzbetrages für erwerbstätige Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener sowie Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher mit einem Jahreseinkommen von (derzeit) 24.500 Euro in Höhe von 60 Euro pro Kind und Monat vorgesehen werden (entsprechend der bis Ende 2024 geltenden Regelung gemäß LWA-G).

Einerseits wird so die Aufnahme von Erwerbsarbeit gefördert und dadurch die Inklusion sozial benachteiligter Menschen unterstützt, andererseits wird durch eine Einschleifregelung gewährleistet, dass keine negativen Erwerbsanreize hinsichtlich einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit entstehen.

Der Betrag wird für jeden Monat ausbezahlt. Der Erhöhungsbetrag und die Einkommensgrenze werden jährlich valorisiert. Die an Familien und Partnerschaften ansetzenden Elemente des EStG (wie insb. KAB, AVAB, AEAB, Familienbonus Plus sowie der nunmehr umzusetzende Zuschlag) sollen im Jahr 2029 im Hinblick auf ihre Verteilungswirkung, ihren Beitrag zur Verhinderung von Armut und Förderung der Erwerbsbeteiligung evaluiert werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die beschriebenen Maßnahmen zur Kenntnis nehmen sowie gemäß § 33a Abs. 5 EStG 1988 beschließen, dass diese zur Abgeltung des im Umfang des noch nicht erfassten Volumens der kalten Progression dienen und die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister darauf basierend Gesetzesvorschläge auszuarbeiten haben, die eine Wirksamkeit mit 1. Jänner 2025 vorsehen.

4. Juli 2024

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Johannes Rauch
Bundesminister